

5.3 Lizenzwechsel Auszug aus der Sportordnung 05/2018

5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsels –mit Sperre- zu einem anderen Verein

- (1) Alle Lizenznehmer, die in einem Folgejahr ihre Lizenz bei einem anderen Verein lösen wollen, haben den geplanten Lizenzwechsel ihrem alten Verein schriftlich mitzuteilen. Der Lizenzinhaber hat dann die alte Lizenz per Einschreiben an seinen LV zu senden (Ausnahme: Wechsel in ein UCI-Vertragsteam).**
- (2) Der abgebende Verein stellt ihm daraufhin innerhalb von acht Tagen nach der Lizenzwechsel-Erklärung einen Abkehrschein aus, wenn der Lizenznehmer seine Verpflichtungen (Beiträge, Material-Rückgabe etc.) gegenüber dem Verein vollständig erfüllt hat.**
- (3) Ansonsten hat der Verein dem Lizenznehmer innerhalb der acht Tage schriftlich mitzuteilen, welche Verpflichtungen exakt bestehen. Sollten die Forderungen aus Sicht des Lizenzinhabers nicht zu Recht bestehen, muss er dem Verein schriftlich widersprechen. Bei Nichteinigung steht beiden Parteien das Recht zu, ein sportrechtliches Verfahren zu beantragen (beim LV bei LV-internen Wechsels, beim BSSG bei Wechsels über eine LV-Grenze). Das Rechtsorgan kann in einem solchen Fall entscheiden, ob dem Lizenznehmer bis zur endgültigen Entscheidung eine Lizenz ausgehändigt werden kann. Bei Erledigung der Forderung ist der Abkehrschein sofort auszustellen.**
- (4) Die Durchschrift des Abkehrscheins muss vom abgebenden Verein innerhalb von acht Tagen seinem LV übermittelt werden.**
- (5) Aktive Sportler, die für einen anderen Verein eine neue Lizenz beantragen, dürfen drei Monate nicht an Wettbewerben für ausschließlich lizenzierte Sportler teilnehmen, sofern in den Wettkampfbestimmungen keine spezifischen Regelungen (z. B. Transferlisten, wechselfreie Zeiten, etc.) enthalten sind. Der Start bei Hobbyrennen ist in der Zeit der Wechselsperre nicht gestattet.**
- (6) Der LV darf daher die neue Aktiven-Lizenz erst nach Ablauf der dreimonatigen Sperrzeit (Ausnahme sperrfreier Wechsel gemäß den Regelungen in den WB) und dem Vorliegen eines Abkehrscheins bzw. der Freigabe der Lizenzaushändigung durch eine Entscheidung eines o.g. Rechtsorgans dem neuen Verein bzw. Sportler aushändigen. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lizenz beim Landesverband des abgebenden Vereines.**
- (7) In den Fällen, in denen ein Aktiver aus einem Verein ausgeschlossen wird oder sein Verein die von ihm betriebene Radsportart aufgegeben hat, entscheidet der LV des abgebenden Vereins, ob eine Sperre in Frage kommt. Sofern ein solcher Aktiver zu einem anderen Landesverband wechselt, entscheidet das BSSG darüber.**
- (8) Die Landesverbände können für Lizenzwechsel besondere Gebühren erheben.**
- (9) Ausländische Lizenznehmer, die einem BDR-Verein angehören und eine BDR-Lizenz haben oder beantragen, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.**

5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

- (1) Für den Lizenzwechsel zu einem anderen Verein bzw. UCI-Vertragsteam kann vom BDR ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich festgelegt werden; diese sind dann in den einzelnen WB enthalten.**
- (2) Der beanspruchte Betreuungs- und Ausbildungsausgleich muss auf dem Abkehrschein vermerkt sein. Andernfalls erhebt der abgebende Verein keinen Anspruch auf diesen.**
- (3) Trifft dies zu, ist dieser Betrag durch den Aktiven an den abgebenden Verein zu zahlen.**
- (4) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr keine Lizenz gelöst hat, fällt nicht unter diese Bestimmungen.**

5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwischen UCI-Vertragsteams

- (1) Für einen Lizenzwechsel zwischen Vertragsteams und die Ausstellung einer diesbezüglichen neuen Lizenz gelten die Bestimmungen der UCI. Sofern diese keine Wechselsperre vorsehen, entfällt die Sperrfrist.**
- (2) Bei einem Lizenzwechsel von einem Verein in ein Vertragsteam entfällt die Sperrfrist. Die neue Lizenz kann vom Sportler nach Vertragsabschluss für das Vertragsteam direkt beim BDR beantragt werden.**
- (3) Beim Wechsel in ein Vertragsteam wird die bisherige Lizenz erst mit dem Vertragsbeginn als Vertragsfahrer und der Auslieferung der neuen Lizenz ungültig und ist dem BDR zurückzugeben.**
- (4) Bei einem Lizenzwechsel von einem Vertragsteam in einen Verein entfällt ebenfalls die Sperrfrist. Der Lizenzantrag ist vom neuen Verein über den LV an den BDR zu stellen.**
- (5) Die Landesverbände können für solche Lizenzwechsel Gebühren erheben.**

2.5 Lizenzwechsel –sperrfrei- Auszug aus der WB Straße 05/2018

2.5.1 Sperrfreie Wechselzeit für Rennsportler

- (1) Rennsportler, die ihre Lizenz wechseln wollen, können dies in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober sowie 01. Februar bis 15. Februar eines Jahres, ohne dass sie einer Sperrzeit unterliegen. Bedingung hierfür ist aber, dass der wechselwillige Sportler seinen neuen Zielverein kennt und ihn bei der Lizenzkündigung seinem alten Verein mitteilt. Der neue Verein wird mit auf den Abkehrschein übernommen. Wechselt der Sportler dann tatsächlich in einen anderen als den angegebenen Verein, ist die dreimonatige Sperre fällig. Der alte Verein muss einen solchen Abkehrschein als Infokopie über seinen Landesverband an die BDR Geschäftsstelle senden.**
- (2) Ein Sportler kann ohne Sperre nur einmal im Kalenderjahr wechseln. Für den Wechsel ohne Sperre wird vom Hauptausschuss eine Gebühr empfohlen, die an den abgebenden Landesverband gezahlt wird. Die alte Lizenz ist spätestens am letzten Tag der Wechselperiode an den LV zu senden (Poststempel) oder dort abzugeben. Geht die Lizenz bis zum Ende der Wechselperiode nicht beim LV ein, beginnt mit Abgabe der Lizenz die dreimonatige Sperre.**
- (3) Die Wechselgebühr ist dem Abkehrschein zu entnehmen.**

2.5.2 Ausstellung einer neuen Lizenz

- (1) Maßgebend für den Vereinswechsel und damit für den frühesten Termin der Ausstellung einer neuen Lizenz ist das Datum der Kündigung der Lizenz bei seinem alten Verein bzw. das Datum, an dem der Sportler alle Verpflichtungen (wie Rückgabe des geliehenen Materials, Zahlung ausstehender Vereinsbeiträge) gegenüber seinem alten Verein erfüllt hat. Dies wird dem Sportler auf dem Abkehrschein dokumentiert.**
- (2) Im Einzelnen gilt für den Vereinswechsel die Ziffern 5.3.1 der Sportordnung unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Ziffer 5.2.**

2.5.3 Wechsel zwischen Vereinen und UCI-Sportgruppen

- (1) Der Wechsel zwischen einem Verein und einer Sportgruppe vollzieht sich mit dem Vertragsabschluss durch die Sportgruppe im Grundsatz jederzeit ohne Sperrfrist. Die Ausstellung einer Lizenz als Sportgruppenfahrer setzt lediglich die Vorlage eines gültigen Abkehrscheins gemäß Ziffer 5.3.1 der Sportordnung sowie einen gültigen Sportgruppenvertrag voraus. Für Sportler/Sportlerinnen, für die gemäß Anhang E ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich fällig wird, hat der Sportler den festgelegten Betrag selbst zu zahlen.**

(2) Wird ein Sportgruppenvertrag ordnungsgemäß gekündigt oder läuft er aus, kann der Fahrer ohne Sperrfrist eine Lizenz entsprechend seiner Kategorie bei einem Verein lösen. Er wird generell der Leistungsklasse A zugeordnet